



Tischauslage
Haushaltssatzung
ohne Steuererhöhung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0567/2016/1	Datum:	06.12.2016
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	
Gremienweg:			
16.12.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
Betreff:	Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf 2017 einschließlich Wirtschaftspläne und Stellenplan		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2016

- auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2017
- auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2017 und den Wirtschaftsplan 2017 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2017 vom XX.XX.2017

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	405.514.549 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	403.645.224 Euro
der Jahresüberschuss auf	1.869.325 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	390.319.634 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	375.904.264 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	14.415.370 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.792.515 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>60.291.670 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 36.499.155 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.613.485 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>16.529.700 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.083.785 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	455.108.034 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>455.108.034 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	37.499.155 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 10.060.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 5.856.660 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	800.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf	725.000 Euro
zusammen auf	1.525.000 Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	7.500.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	2.500.000
Euro	
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.500.000 Euro.
Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	1.625.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro.
zusammen auf	4.125.000 Euro.
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.500.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	108 Euro
- für den zweiten Hund	144 Euro
- für jeden weiteren Hund	192 Euro

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

Die nachfolgend genannten für 2017 geltenden Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	340 v. H.
- Grundsteuer B (Grundstücke) auf	420 v. H.
- Gewerbesteuer auf	420 v. H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 471.498.095 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 463.432.428 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt **465.301.753 Euro.**

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Leistungszahlungen

Zur Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 33 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) werden insgesamt 5.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

Begründung:

Zu 1.

Die Haushaltssummen entsprechen dem Verwaltungsentwurf einschließlich der vom Haupt- und Finanzausschuss am 21. und 22. November 2016 sowie 05. Dezember 2016 festgelegten Änderungen. Die in den v. g. Sitzungen beschlossenen Änderungen gegenüber dem (in ausgedruckter Form am 28.10.2016 versandten) Etatentwurf (**Anlage 1**) sind in den beigefügten **Anlagen 2 – 7** dokumentiert und führen letztlich zu den in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Beträgen.

Die Ausschussmitglieder haben die Stellungnahmen der Verwaltung über die Anhörung der Ortsbeiräte zum Haushaltsplanentwurf 2017 in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 21./22.11.2016 erhalten. Sie sind als **Anlage 9** dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der **Stellenplan** ist gemäß § 96 Abs. 2 GemO und § 2 GemHVO Bestandteil des Haushaltsplans.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21. November 2016 die Stellenplanvorlage 2017 beraten. Die Beratung im Personalausschuss erfolgte am 05.10.2016. Die Veränderungen zum Stellenplan sind als **Anlage 2** der Beschlussvorlage beigefügt.

zu 2.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) werden nach Beratung in den Werkausschüssen und im Haupt- und Finanzausschuss vom Stadtrat beschlossen.

Ebenso ist der Wirtschaftsplan für das forstwirtschaftliche Unternehmen zu beschließen.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltsplan 2017 (konsumtiver und investiver Haushalt, Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe, Stellenplan und Stellenübersichten der Eigenbetriebe) – **liegt vor**
- Anlage 2: Änderungen zum Stellenplan 2017 und Stellenübersichten der Eigenbetriebe
- Anlage 3: Änderungen zum konsumtiven Haushalt 2017 (Ergebnishaushalt)
- Anlage 4: Änderungen zum konsumtiven Haushalt 2017 (Finanzhaushalt)
- Anlage 5: Änderungen zum investiven Haushalt 2017 (Haushaltsjahr 2017)
- Anlage 6: Änderungen zum investiven Haushalt 2017 (Haushaltsjahre 2018 bis 2020)
- Anlage 7: Änderungen zu den Wirtschaftsplänen 2017
- Anlage 8: Übersicht „Freiwillige Leistungen 2017“
- Anlage 9: Stellungnahme der Verwaltung über die Anhörung der Ortsbeiräte gem. § 75 Abs. 2 GemO

Entwicklung seit Etateinbringung

Ergebnishaushalt bei Einbringung:	-	11.665.257 €
Eingeplante Wertsteigerung der SWK-Beteiligung (lediglich im Ergebnishaushalt → keine Einnahmen)	+	10.600.000 €
Aktualisierung der regionalisierten Steuerschätzung, Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen nach Haushaltsrundschriften des Landes, weitere Grundstücksverkaufserlöse, Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten	+	3.281.282 €
Saldierte Ergebnisse Stadtvorstand + HuFA	-	346.700 €
Gesamtergebnis (ohne Steuererhöhungen)	+	<u>1.869.325 €</u>
<i>Nettoneuverschuldung</i>		<i>22.000.000 €</i>